

Inhaltsverzeichnis

Finanzielle Hilfen zum Wohnen	2
Leistungen des Jobcenters	2
Wohngeld	3

Finanzielle Hilfen zum Wohnen

Leistungen des Jobcenters

Leistungen des Jobcenters

Für wen: Haushalte, die finanzielle Unterstützung vom Jobcenter bekommen.

Miete und Heizung

Wenn die Kosten für Miete und Heizung nicht zu hoch sind, werden sie übernommen (§22 SGB II). Um das zu beurteilen, gibt es festgelegte  [Mietobergrenzen](#). Diese dürfen nicht überschritten werden. Je mehr Personen in einem Haushalt leben, desto größer darf die Wohnung sein und desto höher darf die Miete sein.

Die Beträge zur Mietobergrenze beziehen sich auf die Bruttokaltmiete. Eine Bruttokaltmiete setzt sich so zusammen:

- Nettokaltmiete = Grundmiete ohne Betriebskosten plus
- kalte Betriebskosten = zum Beispiel die Kosten für Müllabfuhr, (kaltes) Wasser, Beleuchtung im Treppenhaus, Reinigung der Straße und Grundsteuer

Die Kosten für Heizung und Warmwasser werden extra berücksichtigt.

Wie Sie bei unangemessenen Mietkosten vorgehen müssen, erklärt Ihnen Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter.

Zu allen Fragen rund um das Thema Wohnen in München berät Sie das [Amt für Wohnen und Migration](#).

Falls Ihnen Wohnungslosigkeit droht, suchen wir mit Ihnen im  [Sozialbürgerhaus](#) eine Lösung.

Umzug

Wenn Sie umziehen möchten, muss Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter vor Abschluss des Mietvertrages prüfen, ob der Umzug notwendig ist und die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind.

Zur Prüfung werden folgende Nachweise und Unterlagen benötigt:

1. Eine schriftliche Begründung, warum Sie umziehen möchten (gegebenenfalls entsprechende Nachweise, die einen wichtigen Grund belegen)
2. Nicht unterschriebener Mietvertrag oder ein Wohnungsangebot, in dem alle Kosten aufgeführt sind. Zum Beispiel Grundmiete, Kautions, Nebenkosten und Heizkosten.

Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn:

- durch den Umzug eine drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit behoben wird
- Sie durch den Umzug keine Hilfe vom Jobcenter mehr brauchen

- Sie eine Arbeit in größerer Entfernung beginnen möchten (Weg zur Arbeit, je nach Arbeitszeit, mehr als 2 Stunden Fahrzeit)

⚠️Achtung: Sollten Sie eine Wohnung ohne Zustimmung des Jobcenters anmieten, können Ihnen finanzielle Nachteile entstehen.

Wohngeld

Wohngeld

Der Staat hilft Bürgerinnen und Bürgern mit wenig Einkommen, die keine Leistungen des Jobcenters bekommen. Wohngeld bedeutet finanzielle Unterstützung für Ihre Wohnkosten. Zum Beispiel wenn Sie Miete für eine Wohnung oder ein Zimmer oder für ein Heim bezahlen. Wer ein Haus, eine Wohnung oder eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle besitzt, kann auch Wohngeld beantragen.

Voraussetzungen

Der Anspruch auf Wohngeld und die Höhe des Betrags hängen von drei Faktoren ab:

- von der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- von der Höhe des Gesamteinkommens
- von der Höhe der Miete beziehungsweise der monatlichen Belastung

Neben der Person die Wohngeld bekommt können auch weitere Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden, zum Beispiel Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister.

Wenn Sie bereits Unterstützung für Wohnkosten bekommen, zum Beispiel bei Bürgergeld und Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung, bekommen Sie bereits Unterstützung für Wohnkosten. Dann können Sie kein Wohngeld zusätzlich bekommen. Auch Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können kein Wohngeld bekommen.

Antrag und Nachweise

Um Wohngeld zu bekommen, müssen Sie einen Antrag und verschiedene Nachweise einreichen:

- das Einkommen pro Jahr von allen Haushaltsmitgliedern. Dazu zählt auch die Rente.
- die Miete oder die Kosten. Zu den Kosten können auch Ausgaben für Tilgung und Zinsen gehören, sowie für Instandhaltungs- oder Verwaltungskosten.

Genauere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie an unserer Infothek oder  [hier](#).

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Bewilligungsstelle für Wohngeld
Werinherstraße 87
81541 München
 [089/23349250](tel:08923349250)
 Infothek:
Montag 08:30 - 12:00 Uhr

Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Die Ausgabe der Wartenummern erfolgt bis 11:30 Uhr (wenn sehr viele Personen da sind bis 11:00 Uhr); am Mittwoch am Nachmittag bis 16:30 Uhr

Ihren Antrag mit den Nachweisen können Sie per Post an die folgende Adresse senden:

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Bewilligungsstelle für Wohngeld

Werinherstraße 89

81541 München